

## Parlamentarischer Vorstoss

wird durch System eingesetzt

---

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	<b>Careleaverinnen und Careleaver im Baselbiet</b>
Urheber/in:	Miriam Locher
Zuständig:	Sprecher/in bei Fraktionsvorstoss, Kommissionspräsidium bei Kommissionsvorstoss, sonst leer lassen
Mitunterzeichnet von:	Wird durch LKA ergänzt
Eingereicht am:	Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.
Dringlichkeit:	Bitte wählen Sie ein Element aus...

---

Wer als Kind in einer Betreuungsinstitution aufgewachsen ist, ist laut einer deutsch-schweizer Untersuchung als erwachsene Person deutlich weniger zufrieden als Erwachsene, die in einer Familie aufgewachsen sind. Dazu ist zu sagen, dass je länger der Aufenthalt in einem Heim war, desto geringer ist die Lebenszufriedenheit im Erwachsenenalter. Ergänzend ist zu sagen, dass ehemalige Heimkinder, die durch eine qualifizierte Ausbildung einen höheren sozioökonomischen Status erreichen konnten, eine günstigere Ausgangslage haben. Grundsätzlich ist aber die Kindheit in einem Heim ein Risikofaktor für das spätere berufliche und private Leben, da es nach dem Verlassen der Betreuungsinstitution oft an geeigneten Ressourcen fehlt.

Mit dem Begriff Careleaver oder Careleaverin werden junge Erwachsene umschrieben, die ihre Kindheit teilweise oder ganz in Pflegeinstitutionen, Heimen, Wohngruppen oder auch Pflegefamilien, also in «Care» verbracht haben. Werden diese jungen Menschen volljährig, so müssen sie dieses System verlassen «Leave». Mit diesem Auszug aus dem Heim oder vergleichbaren Institutionen, müssen sehr viele Dinge geregelt werden. Für viele Pflege- und Heimkinder ist es aber schwierig, sich nach ihrem Auszug zurecht zu finden. Es ist auch so, dass die Unterstützung von (Herkunfts-) Familien oft ausbleibt und daher zahlreiche Lücken entstehen. So fehlt beispielsweise oft die finanzielle Hilfe bis zu Beendigung der Erstausbildung. Das wiederum führt dazu, dass die jungen Menschen sich für Ausbildungen und Jobs entscheiden, in denen sie möglichst schnell Geld verdienen können und sie sind nicht in der Lage, von einer Ausschöpfung ihrer Chancen zu profitieren. Diese Komplexe Ausgangslage und diese Hürden sowohl emotionaler, als auch organisatorischer und finanzieller Natur, führen dazu, dass Careleaver:innen immer wieder keine andere Möglichkeit haben, als den Gang zur Sozialhilfe anzutreten.

Erschwerend kommt hinzu, dass bislang keine schweizweit einheitliche Handhabung erfolgt. Je nach Kanton werden Careleaver:innen unterschiedlich lang und intensiv betreut. Geht man die Liste der Heime im Baselbiet durch, so sieht man schnell, dass die Altersspanne der Betreuten nirgendwo länger als bis siebzehn Jahre dauert. Die Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe hält dabei die formalen Punkte zur Betreuung in Heimen oder Pflegefamilien fest. ([https://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/850.15/versions/3095](https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/850.15/versions/3095))

---

Allerdings bleiben doch einige Punkte offen. Aus diesem Grund bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Unterstützt der Kanton Baselland Organisationen, welche Careleaverinnen und Careleaver beraten?
2. Nach welchen Faktoren müssen Heimkinder und Jugendliche im Baselbiet die Betreuungsinstitutionen verlassen?
3. Werden die Fälle der Careleaver:innen im Baselbiet einzeln und individuell beurteilt?
4. Welche Faktoren braucht es, damit die jungen Erwachsenen länger eine Betreuung in Anspruch nehmen können?
5. Wie viele Jugendliche werden im Baselbiet derzeit und rückblickend auf die vergangenen fünf Jahre über den 18. Geburtstag hinaus betreut?
6. Wurden allfällige Gesuche abgelehnt?
7. Sieht der Regierungsrat in Bezug auf die Careleaver:innen im Baselbiet Handlungsbedarf oder sind Anpassungen geplant?

Liestal, Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

Unterschrift:

Einreichen der persönlichen Vorstösse:

- Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird (bis 15 Min. nach dem Beginn der Landratssitzung). -
- Bitte schicken Sie den Vorstoss zudem als Word-Datei per E-Mail an [landeskanzlei@bl.ch](mailto:landeskanzlei@bl.ch)